

**Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof
in Sprockhövel vom 18.12.2006**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof an der Eickerstraße ist Eigentum der Stadt Sprockhövel. Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Sprockhövel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin dient er der Bestattung der Toten, deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte haben. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/innen der Stadt Sprockhövel sind und ein Elternteil die Bestattung verlangt. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung darf jedoch in keinem Fall verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Der Friedhof wird durch die Stadt verwaltet. Grabstätten werden nur nach den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 3

(1) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates den Friedhof ganz oder teilweise schließen. Sie hat die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde und den anderen Trägern der Friedhöfe im Stadtgebiet (Evangelische und Katholische Kirchengemeinde) anzuzeigen.

(2) Bestehen zum Zeitpunkt der völligen oder teilweisen Entwidmung Grabstätten, deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Stadt entweder gleichwertige Grabstätten anzulegen oder Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n durchzuführen.

(3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sobald sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(4) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(5) Umbettungstermine werden 1 Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 4

Der Friedhof ist während bestimmter Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Eingängen des Friedhofs bekannt gemacht.

Die Besucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Auf dem Friedhof dürfen Arbeiten nur an Werktagen während der Besuchszeit verrichtet werden.

Innerhalb des Friedhofsgeländes ist nicht gestattet,

Wege mit Fahrzeugen zu befahren,
Schriften zu verteilen,
Waren feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten,
Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder
Arbeiten, wodurch die Beerdigungsfeierlichkeiten gestört werden,
auszuführen.

Hunde sind an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind zu vermeiden, soweit sie doch entstanden sind, sind sie von dem/der Hundehalter/in bzw. der den Hund begleitenden Person zu entfernen.

§ 5

Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten auf dem Friedhof einer Berechtigungskarte der Stadt. Die Berechtigungskarte kann bei Verstößen gegen die Friedhofssatzung und Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder sollte sich der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als nicht zuverlässig erweisen, entzogen werden.

Den Gewerbetreibenden ist zur Verrichtung der Arbeiten das Befahren der Wege mit den notwendigen geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit dadurch keine Schäden verursacht werden.

III. Benutzung der Friedhofshalle

§ 6

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof eine Friedhofshalle mit Leichenkammern zur Verfügung.

Die Angehörigen Verstorbener dürfen die Leichenkammern während bestimmter Zeiten, die durch Aushang bekannt gegeben werden, betreten.

Die Särge werden vor dem Abtransport aus der Leichenkammer verschlossen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

Diese Särge dürfen für die Angehörigen nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes unter Beteiligung des Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig.

Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Trauerhalle untersagt werden.

§ 7

Trauerfeiern können unmittelbar vor der Bestattung oder der Überführung zur Einäscherung in der Trauerhalle abgehalten werden. Dabei kann von Personen, die durch die Verwaltung allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind, die Orgel benutzt werden.

IV. Bestattungen

§ 8

Rechtzeitig vor der Beisetzung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles und ggf. die Bescheinigung über die Einäscherung der Leiche der Stadt einzureichen. Tag und Stunde der Trauerfeier und der Beisetzung werden von ihr bestimmt.

Feld und Lage der Grabstätte auf dem Friedhof bestimmt die Stadt.

Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattung von Särgen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen. Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Über dem Grab wird ein Erdhügel aufgeworfen, der dem Fassungsvermögen des Sarges entspricht.

Jedes Grab muss so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.

§ 9

(1) Jedes Grab wird von der Stadt intern mit einer Nummer versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Bestattungsbuch zu halten.

(2) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen führt die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch, das mindestens folgende Angaben enthält:

- I. Allgemeine Angaben zum/r Verstorbenen:
 1. Familienname, Vorname
 2. Geburtsdatum
 3. Todestag
- II. Angaben zur Bestattung:
 1. Tag der Bestattung
 2. Nummer des Grabes
 3. Art des Grabes (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab)
- III. Angaben zum/zur Nutzungsberechtigten

§ 10

(1) Rechte an sämtlichen Grabstätten werden nur nach Maßgabe dieser Satzung durch Zahlungen der Gebühren nach der Gebührensatzung erworben.

Im Zweifel gilt der Stadt gegenüber der unmittelbare Besitzer der Urkunde (§ 17) als Berechtigte/r im Sinne dieser Satzung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Für eine solche vorzeitige Rückgabe wird bis zum Ablauf der Ruhefrist eine Kostenpauschale erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel ergibt.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre; bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre. Innerhalb dieser Zeit darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 12

Die Grabstätten werden feld- und reihenweise für Reihen- und Wahlgräber angelegt. Gruftgräber sind nicht gestattet.

V. Reihengräber

§ 13

Reihengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl des Platzes in der Reihenfolge der Beisetzung einzeln gegen Gebühr nach der Gebührensatzung für Ruhefristen vergeben werden.

Rasengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Sie sind mit einer beschrifteten Grabplatte versehen. Die näheren Bestimmungen zu diesen Grabplatten sind im § 30 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.

§ 14

Es werden Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten, Kinder bis zu 5 Jahren, Personen über 5 Jahren vorgehalten.

Die Grabflächen haben folgende Maße:

a) Tot- und Fehlgeburten sowie

für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
fertiges Grabbeet:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) für Personen über 5 Jahren: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,95 m, Breite 0,95 m

c) die gleiche Größe gilt für die Rasenreihengräber

Jedes Grab muss beim Ausheben von dem nächsten Grab durch mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbenes Kind unter einem Jahr oder eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbenen Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 15

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Reihengräber sind mit fortlaufender Nummer zu versehen. Den Angehörigen soll eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die genaue Lage des Grabes vermerkt ist.

§ 16

Die Ruhefrist bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Die beabsichtigte Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist (siehe § 11) wird 6 Monate vor Abräumen des Feldes bekannt gegeben.

VI. Wahlgräber

§ 17

Wahlgräber sind Gräber, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Nutzungszeit abgegeben werden. Über die Vergabe wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Wahlgräber werden erst verliehen, wenn ein Sterbefall eingetreten ist. Die Stadt kann hierzu Ausnahmen zulassen.

§ 18

Die Grabflächen haben je Grabstelle folgende Maße:

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,90 m, Breite 0,95 m

§ 14 gilt entsprechend.

§ 19

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt durch erneute Gebührenzahlung nach der Gebührensatzung verlängert werden. Es muss bei Neu- und Wiederbelegungen gegen Gebührenzahlung für alle Stellen der Grabstätte verlängert werden, wenn die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinausgeht. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Abräumen wird 6 Monate vorher bekannt gegeben.

Hat der/die Erwerber/in des Nutzungsrechtes für den Fall seines/ihres Ablebens keine Regelung getroffen, wer Nachfolger im Nutzungsrecht sein soll, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin
- b) auf den/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben/Erbinnen

VII. Urnengräber

§ 20

1. Ascheurnen können wie folgt beigesetzt werden:

- in Reihen – oder Wahlgräber (§§ 13 und 17), wobei bis zu vier Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße s. § 14)
- Urnenreihengrab, wobei nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden kann (Maße: 0,70 x 0,70 m)
- Urnenwahlgrab, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße: 0,80 m x 0,80 m)
- Rasenreihengrab für Urnen, wobei hier nur eine Urne beigesetzt werden kann (Maße 0,70 m x 0,70 m).
- Urnenwände, wobei je Urnenkammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

2. Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung von Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern ist nicht möglich.

3. Urnenwahlgräber sind Aschengräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird.

4. Rasenreihengräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

5. Urnenwände bestehen aus einzelnen Urnenkammern, die als Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 21

Die Beisetzung kann nur unterirdisch erfolgen. Ausnahme hierzu bildet die Bestattung in der Urnenwand.

Jedes Urnengrab muss so tief sein, dass der höchste Punkt der Urnen mindestens 0,70 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.

§ 22

Der Ablauf der Ruhezeit oder bei Wahlgräbern das Ende der Nutzungszeit beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschereste.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Urnen entfernen lassen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 23

Im übrigen gelten für die Urnengräber die sonstigen Vorschriften.

VIII. Herrichtung der Gräber

§ 24

Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Wahlgräbern, auch wenn sie noch nicht belegt sind, beginnt und endet die Unterhaltungspflicht mit dem Nutzungsrecht.

Werden Reihengräber trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß gepflegt, so können sie durch die Stadt eingezogen und eingeebnet werden. Das gleiche gilt für belegte und unbelegte Wahlgräber nach zweimaliger Aufforderung. Damit erlischt das Nutzungsrecht. Sind die Berechtigten unbekannt oder ist ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so genügt in allen Fällen eine einmalige öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderung.

§ 25

Die Höhe der Grabbeete beträgt höchstens 0,20 m.

Auf den Gräbern dürfen keine Bänke und Stühle aufgestellt werden.

Die Aufstellung unwürdiger Gefäße wie Konservendosen u. ä. ist untersagt.

Verwelkte Blumen, Kränze u. ä. sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 26

(1) Die Pflanzung von Bäumen und Hecken sowie die Bepflanzung der Reihengräber mit mehr als einem Strauch ist nicht zulässig. Wahlgräber dürfen locker bepflanzt werden. Alle Grabpflanzungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein; die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen. Urnengräber dürfen mit niedrigen Stauden oder kriechenden Gehölzen bis zu 0,40 m Höhe bepflanzt werden.

Alle Bepflanzungen dürfen nicht über die Fläche der Gräber hinausragen.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Stadt alle Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Die Begrenzung der Grabbeete wird durch flach in der Erde liegenden Natursteinplatten gebildet. Diese Platten werden durch den Friedhofsgärtner verlegt. Sie dürfen weder beseitigt noch in ihrer Form und

Lage verändert werden. Die Urnenwahlgräber werden durch Kunststeinplatten begrenzt.

Bäume und Sträucher außerhalb der Gräber werden nur durch die Beauftragten der Stadt angepflanzt. Es muss geduldet werden, dass diese Bäume und Sträucher die Grabstätten überragen.

(2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

(3) Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwände obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten für Urnen und Sargbestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

IX. Grabmäler

§ 27

Die Errichtung von Grabmälern ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich unter Beifügung von Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung (Maßstab 1 : 10) zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten.

Bei Errichtung der Anlage muss die genehmigte Zeichnung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 28

Ohne Genehmigung oder abweichend davon errichtete Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des/der Verpflichteten entfernt werden.

§ 29

(1) Bei den Grabmälern werden Stelen, Breitsteine und Platten unterschieden. Stelen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,40 m sein. Auf Urnengrabstätten sind Stelen und Breitsteine nicht zugelassen.

Stehende Grabmäler sind nur ohne Sockel zugelassen.

Liegende Platten und Kissensteine dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

a) bei Kindergrabstätten:

Länge 0,60 m, Breite 0,30 m, sichtbare Höhe 0,10 m,

b) bei Erwachsenengrabstätten:

Länge 1,50 m, Breite 0,50 m, sichtbare Höhe 0,15 m,

c) bei Doppelgrabstätten:

Länge 1,50 m, Breite 1,50 m, sichtbare Höhe 0,15 m,

d) bei Urnengrabstätten:

Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, sichtbare Höhe 0,10 m.

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
auf Urnenreihengrabstätten

liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,49 qm

auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm

liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm

Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen.

(3) Auf Rasenreihengräbern sind folgende Grabplatten zu verwenden:

Maße: 30 x 30 x 5

Material: Grauwacke

Schrift: Kapitals, Druckschrift vertieft.

(4) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(5) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30

Die Grabmäler müssen sich den in der Umgebung der Gräber vorhandenen Anlagen so anpassen, dass ein gutes Gesamtbild entsteht. Insbesondere zueinander in Beziehung stehende Anlagen sind aufeinander abzustimmen. Die Schrift ist in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen. Die Grabmäler müssen dauerhaft gegründet sein. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte.

Nicht gestattet sind auf dem sanierten Teil des Friedhofes:

a) Feste Einfassungen, Trittstufen und sonstige bauliche Anlagen,

- b) Kunststein aller Art und Zementmassen,
- c) polierte und geölte Flächen,
- d) in Zement aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
- e) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Anlegen der Schrift in einer dem Material angepassten Farbe kann in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 31

Gebühren werden nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 32

Die Friedhofssatzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die frühere Friedhofssatzung vom 28.12.1970 ihre Gültigkeit.

Erster Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof
in Sprockhövel vom 22.12.2010

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs-und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 18.12.2006 erlassen:

Artikel 1

§ 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.“

Artikel 2

Der Absatz 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

„Rechte an sämtlichen Grabstätten werden nur nach Maßgabe dieser Satzung durch Zahlungen der Gebühren nach der Gebührensatzung erworben. Für unterschiedliche Qualitäten der Kolumbarien werden hierbei unterschiedlich hohe Gebühren festgesetzt. Im Zweifel gilt der Stadt gegenüber der unmittelbare Besitzer der Urkunde (§ 17) als Berechtigte/r im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 3

Im § 13 wird im Satz 2 das Wort „Rasengräber“ durch das Wort „Rasenreihengräber“ ersetzt.

Artikel 4

Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen. Sie werden ausschließlich von der Stadt angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pfleregerecht liegt bei der Stadt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ö. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Stadt unverzüglich abgeräumt und entsorgt.“

Artikel 5

§ 17 wird § 18. Diesem neuen § 18 werden nach dem ersten Satz die folgenden drei Sätze eingefügt:

„Rasenwahlgräber sind Wahlgräber für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Sie sind mit einer beschrifteten Grabplatte zu versehen. Die näheren Bestimmungen zu diesen Grabplatten sind im § 30 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.“

Artikel 6

Der bisherige § 18 wird § 19 und der bisherige § 19 wird § 20.

Artikel 7

§ 20 wird § 21. Zwischen dem vierten und fünften Spiegelstrich wird folgender neuer Absatz eingefügt:

- Rasenwahlgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können

(Maße: 0,80 x 0,80m)“

Hinter dem vierten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„5. Rasenwahlgräber für Urnen sind Aschegräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 Anwendung.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6. Diesem Absatz wird zusätzlich folgender Satz angefügt:

„Für Urnenkammern in Urnenwänden verschiedener Qualität können unterschiedlich hohe Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.“

Artikel 8

Der bisherige § 22 wird § 23, der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 9

Der bisherige § 24 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

„ Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Wahlgräbern, auch wenn sie noch nicht belegt sind, beginnt und endet die Unterhaltungspflicht mit dem Nutzungsrecht. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und den Bewuchs innerhalb von drei

Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er auch dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte auf seine Kosten abräumen oder abräumen lassen.

Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so erfolgt die Einziehung in allen Fällen durch einmalige öffentliche Bekanntmachung.“

Artikel 10

Der bisherige § 25 wird § 26

Artikel 11

Der bisherige § 26 wird § 27. Im Absatz 1 dieser Vorschrift wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingeschoben:

„Rasengräber dürfen nicht bepflanzt werden“.

Im nächsten Satz wird hinter dem Wort „Urnengräber“ eingeschoben:

„mit Ausnahme der Rasengräber für Urnen“

Ferner wird zusätzlich nachfolgender Abs. 4 angefügt.:

„ An den Urnenwänden und deren Verschlussplatten dürfen grundsätzlich keine Gegenstände angebracht oder angeklebt werden. Gestattet ist das Anbringen von Blumenvasen an den Verschlussplatten der Urnenwände. Diese Vasen dürfen jedoch nicht höher als 13 cm sein.“

Artikel 12

Der bisherige § 27 wird § 28, der bisherige § 28 wird § 29.

Artikel 13

Der bisherige § 29 wird § 30. Dem Absatz 3 dieses § werden die folgenden zwei Sätze angefügt:

„Auf Rasenwahlgräbern sind die gleichen Maße zu verwenden. Das Material und die Schrift können frei gewählt werden, soweit nicht gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu Grabmälern verstoßen wird.“

Artikel 14

Der bisherige § 30 wird § 31, der bisherige § 31 wird § 32.

Artikel 15

Der bisherige § 32 wird § 33 und erhält folgende Fassung:

„Der Erste Nachtrag zur Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.“

Zweiter Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 29.06.2012

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 685), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 18.12.2006 erlassen:

Artikel 1

Der Satz 1 des § 17 erhält folgende Fassung:

„Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen.“

Artikel 2

§ 19 erhält folgende Fassung:

„Die Grabflächen haben je Grabstelle folgende Maße:

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,95 m, Breite 0,95 m

§ 14 gilt entsprechend.“

Artikel 3

§ 21 erhält folgende Fassung:

1. Ascheurnen können wie folgt beigesetzt werden:

- Urnenreihengrab, wobei nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden kann (Maße 0,80 x 0,80 m)
- Urnenwahlgrab, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Rasenreihengrab für Urnen, wobei hier nur eine Urne beigesetzt werden kann (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Rasenwahlgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können (Maße 0,80 x 0,80 m)
- Baumgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Urnenwände, wobei je Urnenkammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

2. Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung von Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern ist nicht möglich.

3. Urnenwahlgräber sind Aschengräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird.

4. Rasenreihengräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

5. Rasenwahlgräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 Anwendung.

6. Baumgräber sind Aschengräber, und zwar Urnenwahlgräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Gräber befinden sich um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume.

Die Anordnung dieser Urnengräber bestimmt die Stadt. Im Rahmen dieser Anordnung wird die Lage der beantragten Grabstätte im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt.

7. Urnenwände bestehen aus einzelnen Urnenkammern, die als Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung. Für Urnenkammern in Urnenwänden verschiedener Qualität können unterschiedlich hohe Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.“

Artikel 4

Im § 25 wird zwischen dem zweiten und dritten Satz folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sie gelten auch dann als gärtnerisch angelegt, wenn ein Drittel der Grabfläche freigehalten und bepflanzt worden ist und der Rest mit einer Grabplatte abgedeckt wurde.“

Artikel 5

Der Absatz 1 des § 27 erhält folgende Fassung:

„ Die Pflanzung von Bäumen und Hecken sowie die Bepflanzung der Reihengräber mit mehr als einem Strauch ist nicht zulässig. Wahlgräber dürfen locker bepflanzt werden. Alle Grabpflanzungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein; die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen. Urnengräber dürfen mit niedrigen Stauden oder kriechenden Gehölzen bis zu 0,40 m Höhe bepflanzt werden.

Alle Bepflanzungen dürfen nicht über die Fläche der Gräber hinausragen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Stadt alle Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Die Begrenzung der Grabbeete wird durch flach in der Erde liegende Natursteinplatten gebildet. Diese Platten werden durch den Friedhofsgärtner verlegt. Sie dürfen weder beseitigt noch in ihrer Form und Lage verändert werden. Die Urnenwahlgräber werden durch Kunststeinplatten begrenzt. Über andere Grabeinfassungen entscheidet die Stadt auf Antrag im Einzelfall.

Bäume und Sträucher außerhalb der Gräber werden nur durch die Beauftragten der Stadt angepflanzt. Es muss geduldet werden, dass diese Bäume und Sträucher die Grabstätten überragen.“

Artikel 6

Dem Absatz 3 des § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Baumgräber“

Artikel 7

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Der 2. Nachtrag der Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend abgedruckten und nachstehend aufgeführten, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 28. Juni 2012 beschlossenen Satzungen

1) 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel

2) Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 29.06.2012

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid

Dritter Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 19.07.2013

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 18.12.2006 erlassen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

„Rechte an sämtlichen Grabstätten werden nur nach Maßgabe dieser Satzung durch Zahlungen der Gebühren nach der Gebührensatzung erworben. Für unterschiedliche Qualitäten der Kolumbarien werden hierbei unterschiedlich hohe Gebühren festgesetzt. Im Zweifel gilt der Stadt gegenüber der unmittelbare Besitzer der Urkunde (§ 18) als Berechtigte/r im Sinne dieser Satzung.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder an einer bestimmten Grabart nach den §§ 13 – 24.“

Artikel 2

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Der 3. Nachtrag der Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“